Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

LGL

Ergänzungscheckliste zur Gefährdungsbeurteilung:

Fachbereich Biologie

Handlungshilfen zum Arbeits- und
Gesundheitsschutz für staatliche Schulen in Bayern

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de

Online-Ausgabe: Kaiser Medien GmbH, Nürnberg
Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Umschlag: PantherMedia © erierika
Bildbearbeitung: Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Stand: September 2023
Autoren: AMIS-Bayern

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden wer-den könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie wenn möglich mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

BAYERN | DIREKT
www.bayern.de Tel. 089 12 22 20

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung und Zielsetzung 4
2 Zugrundeliegende Gesetze, Verordnungen und Regelungen 5
3 Checkliste 6
Geltungsbereich 6
An der Gefährdungsbeurteilung waren beteiligt 6
Mitgeltende Unterlagen 6
3.1 Übergreifende Themen 7
3.1.1 Arbeitsschutzorganisation 7
3.2 Gebäude und Einrichtungen 10
3.2.1 Fachunterrichtsraum 10
3.2.2 Vorbereitungsraum 14
3.2.3 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Bio- und Gefahrstoffen 16
3.3 Ergänzungsliste 19

1 Einführung und Zielsetzung

Räumlichkeiten und Einrichtungen im Fachbereich Biologie stellen bezüglich des Arbeitsschutzes einen Bereich mit spezifischen und zusätzlichen Anforderungen dar. Aufgrund von Tätigkeiten mit Biostoffen* (z. B. Mikroorganismen, Zellkulturen und Endoparasiten) ergeben sich, im Vergleich zum allgemeinbildenden Unterrichtsraum, zusätzliche Gefährdungen und es entstehen erweiterte Anforderungen an die zu treffenden Schutzmaßnahmen.

Die vorliegende Ergänzungscheckliste – Fachbereich Biologie ist eine Erweiterung der Basis-Checkliste und bietet Schulleitungen eine anwendungsorientierte und allgemeinverständliche Hilfestellung zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung. Es handelt sich um eine Arbeitshilfe, die dazu dient den Fachbereich Biologie in Schulen zu beurteilen, zu gestalten und zu planen. Die Checkliste thematisiert typische arbeitsschutzbezogene Prüfkriterien zu zentralen Arbeitsschutzfeldern im Fachbereich Biologie. Sie ist für die entsprechenden Räumlichkeiten zusätzlich zur Basis-Checkliste zu bearbeiten.

Informationen zu Hintergründen und Durchführung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, zu den Rechtsgrundlagen sowie Hinweise zur Verwendung der Listen sind in Kapitel 1 bis 5 der Basis-Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung zu finden.

Zur fachkundigen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im Fachbereich Biologie sind grundlegende Kenntnisse der Biostoffverordnung (BioStoffV) erforderlich. Die DGUV Regel 102-001 konkretisiert die BioStoffV für den Schulbereich, um den Schulen Empfehlungen an die Hand zu geben, welche eine bedarfs- und praxisgerechte Umsetzung der Biostoffverordnung, unter besonderer Berücksichtigung der schulischen Belange ermöglichen.

Die Bearbeitung dieser Ergänzungsliste kann durch die Schulleitung an geeignete Fachlehrkräfte delegiert werden. Die Organisations- und Kontrollverantwortung verbleibt bei der Schulleitung.

Das Arbeitsmedizinische Institut für Schulen (AMIS-Bayern) unterstützt staatliche Schulen in Bayern bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung.

2 Zugrundeliegende Gesetze, Verordnungen und Regelungen

Ergänzend zu der Auflistung der Gesetze, Verordnungen und Regelungen in der Basis-Checkliste sind für den Fachbereich Biologie insbesondere noch folgende Regelungen zu beachten (Liste nicht abschließend):

- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.2 („Raumabmessungen und Bewegungsflächen“)
- Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.5 („Fußböden“)
- Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 („Verkehrswege“)
- Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 („Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereich“)
- Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 („Maßnahmen gegen Brände“)
- Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 („Beleuchtung und Sichtverbindung“)
- Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A3.6 („Lüftung“)
- DGUV Regel 102-001 („Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit Biostoffen im Unterricht“)
- DGUV Regel 113-018 („Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“)
- DGUV Vorschrift 81 („Schulen“)
- ISB – Experimentelle Mikrobiologie und Genetik im Biologieunterricht des Gymnasiums

3 Checkliste

Geltungsbereich

Name der Schule:			
Schulnummer:		**Stand:**	
Anschrift der Schule:			
Schulleitung:			

An der Gefährdungsbeurteilung waren beteiligt

Schulleitung:	
Fachschaftsleitung:	
Mitwirkende:	
Sicherheitsbeauftragte innerer Bereich:	
Sicherheitsbeauftragte äußerer Bereich:	
Personalrat:	
Fachkraft für Arbeitssicherheit:	
Betriebsärztin / Betriebsarzt:	

Mitgeltende Unterlagen

Mitgeltende Unterlagen:	

3.1 Übergreifende Themen

3.1.1 Arbeitsschutzorganisation

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt Ja	Erfüllt Nein	Dringlichkeit *Niedrig Mittel Hoch*	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n) Wer?	Durchführung der Maßnahme(n) Bis wann?	Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Wirksamkeitskontrolle Wer?	Wirksamkeitskontrolle Bis wann?	Wirksamkeitskontrolle Wirksam?
1	Gibt es eine Betriebsanweisung, welche die Nutzung von Fachräumen regelt (Fachraumordnung)?	☐	☐					§ 4 ArbschG DGUV Information 211-010			
2	Ist organisatorisch sichergestellt, dass nur berechtigte Beschäftigte Zutritt zu den Fachräumen und den Vorbereitungsräumen haben?	☐	☐					§ 9 ArbSchG I-1 RiSU			
3	Stehen die grundlegenden Vorschriften für Tätigkeiten mit Biostoffen* im Unterricht den Beschäftigten jederzeit einsehbar zur Verfügung? *z. B.: nicht abschließende Aufzählung* • *BioStoffV* • *RiSU* • *DGUV Vorschrift 81* • *DGUV Regel 102-001*	☐	☐					§ 12 DGUV Vorschrift 1			
4	Wird vor Aufnahme der Tätigkeit* mit Biostoffen eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) aus der technische, organisatorische und verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen abgeleitet werden,							§§ 4,7-8 BioStoffV I-6.2 RiSU			
	• gemäß § 4 BioStoffV durchgeführt und	☐	☐								
	• gemäß § 7 BioStoffV schriftlich dokumentiert?	☐	☐								
	Hinweis: Hilfen und Vorlagen finden sich z. B. in der DGUV Regel 102-001 und beim ISB										
5	Werden Tätigkeitsbeschränkungen beim Umgang mit Biostoffen der Risikogruppe* 2 beachtet? *Hinweis: Insbesondere für Schwangere und stillende Frauen*	☐	☐					§§ 11-12 MuSchG			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit *Niedrig Mittel Hoch*	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
6	Wurden Betriebsanweisungen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung erstellt? *Hinweis: z. B. für Arbeitsmittel und Biostoffe*	☐	☐					§ 4 ArbSchG III-3.4 RiSU			
7	Werden Lehrkräfte mindestens einmal jährlich hinsichtlich der Gefährdungen sowie Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Tätigkeiten mit Biostoffen unterwiesen? *Hinweis: Dokumentation mit Unterschriften*	☐	☐					§ 14 BioStoffV			
8	Werden die technischen Einrichtungen, wie z. B. mikrobiologische Sicherheitswerkbank, Zentrifuge, Autoklav usw. nach Herstellerangaben							BetrSichV § 8 Absatz 6 BioStoffV			
	• regelmäßig gewartet,	☐	☐								
	• instandgehalten	☐	☐								
	• und geprüft?	☐	☐								
9	Sind Räume, Geräte, Vorrichtungen, Schutz- und Aufbewahrungsbehälter für Biostoffe vorschriftsmäßig gekennzeichnet?	☐	☐					§ 9 BioStoffV, ASR A1.3			
10	Ist sichergestellt, dass in Räumen in denen mit Biostoffen umgegangen wird, weder gegessen noch getrunken wird?	☐	☐					§ 9 BioStoffV			
11	Wird den Beschäftigten notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt?	☐	☐					§ 9 BioStoffV			
12	Kann die PSA einschließlich der Schutzkleidung sicher abgelegt werden?	☐	☐					§ 9 BioStoffV			
13	Kann die PSA einschließlich der Schutzkleidung getrennt von anderen Kleidungsstücken (Straßenkleidung) aufbewahrt werden?	☐	☐					§ 9 BioStoffV			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dring-lichkeit *Niedrig Mittel Hoch*	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts-grundlage	Wirksamkeits-kontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?
14	Werden die Beschäftigten dazu angewiesen, die PSA einschließlich der Schutzkleidung beim Umgang mit den Biostoffen zu verwenden?	☐	☐					§ 9 BioStoffV			
15	Wird Schutzkleidung regelmäßig und bei Bedarf durch den Arbeitgeber gewechselt und gereinigt?	☐	☐					§ 9 BioStoffV			
16	Sind Erste-Hilfe-Einrichtungen und Hinweise zur Ersten-Hilfe vorhanden? *Hinweis: Augennotdusche, Verbandkasten, …*	☐	☐					DGUV Regel 113-018			
17	Platz für eigene Ergänzungen	☐	☐								

3.2 Gebäude und Einrichtungen

3.2.1 Fachunterrichtsraum

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt Ja	Erfüllt Nein	Dringlichkeit *Niedrig Mittel Hoch*	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n) Wer?	Durchführung der Maßnahme(n) Bis wann?	Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Wirksamkeitskontrolle Wer?	Wirksamkeitskontrolle Bis wann?	Wirksamkeitskontrolle Wirksam?
1	Ist sichergestellt, dass Fachräume (Unterrichts- und Vorbereitungsraum) gegen das Betreten durch Unbefugte gesichert sind?	☐	☐					I-1 RiSU			
2	Sind die Fußböden im Bereich der Verkehrswege frei von Sturz- und Stolpergefahren, rutschhemmend und leicht zu reinigen? *Hinweis: Beschaffenheit, Instandhaltung, Reinigung z. B. Rutschfest, Schwellen und Unebenheiten > 4 mm und lose verlegte elektrische Anschluss- und Verlängerungsleitungen, auf dem Boden liegende Gegenstände wie Rucksäcke, Arbeitsmaterialen, Kleidung*	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.5, ASR A1.8			
3	Wird die Mindestbreite der Verkehrswege innerhalb des Raums eingehalten? *Hinweis: Gangbreite mindestens 1 m bei bis zu 20 Personen und mindestens 1,20 m bei mehr als 20 Personen*	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8			
4	Ist sichergestellt, dass sich notwendige Verkehrsflächen nicht mit Funktionsflächen der Einrichtungsgegenstände überschneiden?	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8			
5	Besteht ein Nebenfluchtweg in Räumen mit erhöhter Brandgefährdung (z. B. Gasversorgung oder entzündliche Flüssigkeiten)? *Hinweis: Beteiligung des Kreis- oder Stadtbrandrates relevant für diese Beurteilung*	☐	☐					§ 4 ArbStättV i.V.m. 6. ASR A2.3, III-1.1 RiSU, § 21 Absatz 2, DGUV Vorschrift 81			
6	Stehen geeignete Feuerlöscheinrichtungen griffbereit zur Verfügung und werden diese regelmäßig geprüft? *Hinweis: Festlegung im Brandschutzkonzept*	☐	☐					ASR A2.2			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit *Niedrig Mittel Hoch*	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
7	Steht ein Verbandkasten nach DIN 13157 griffbereit zur Verfügung und wird dieser regelmäßig überprüft?	☐	☐					I-1 RiSU			
8	Werden Erste-Hilfe-Einrichtungen wie z. B.: fest-installierte Augennotduschen regelmäßig gespült und überprüft? *Hinweis: Legionellen, Verkalkung, …*	☐	☐					DGUV Regel 113-018			
9	Wird in Räumen, in denen Tätigkeiten mit Bio- und / oder Gefahrstoffen durchgeführt werden, nicht gegessen, getrunken, oder geschminkt?	☐	☐					I-6.4 RiSU, DGUV Regel 113-018			
10	Wird darauf geachtet, dass bei Reinigung und Kontrolle von Geräten die Netzstecker gezogen werden? *Beachte: Reparaturen an Elektrogeräten dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.*	☐	☐					§ 3 Absatz 1 DGUV Vorschrift 4			
11	Besteht die Möglichkeit des Stoß- und Querlüftens zur Verbesserung des Raumklimas?	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A3.6			
12	Ist die Raumbeleuchtung entsprechend der auszuübenden Tätigkeit ausreichend, gleichmäßig und blendfrei? *Beispiele: keine Reflexionen auf der Tafel, Blendung durch Beamer, Overheadprojektoren etc.*	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A 3.4			
13	Steht der Lehrkraft ein ergonomischer Arbeitsplatz zur Verfügung? *Hinweis: Lehrerpult* *Details siehe Checkliste Arbeitsplatzergonomie*	☐	☐					§ 3a ArbStättV			
14	Stehen ausreichende Ablageflächen für Unterlagen und Arbeitsmittel im Bereich des Lehrkraftarbeitsplatzes zur Verfügung?	☐	☐					§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 6 und DGUV Information 215-410			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit *Niedrig Mittel Hoch*	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
15	Sind Schränke, Regale u. Ähnliches sicher aufgestellt und gegen Umkippen gesichert (befestigt)?	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV, § 9 Absatz 1 BetrSichV			
16	Bestehen Verglasungen bis in 2 m Höhe aus Sicherheitsglas z. B. bei Vitrinen und Glasschränken?	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. § 7 DGUV Vorschrift 81			
17	Sind für hohe Regal- bzw. Schrankböden ab einer Ablagehöhe von ab 1,80 m Höhe geeignete Aufstiege wie Leitern oder Tritte in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe vorhanden? *Hinweis: Haben Aufstiegshilfen einen festen Stand und rutschhemmende Füße?*	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV 8.3.4 DGUV Information 215-410			
18	Sind in den Räumen geeignete Abfallbehälter vorhanden und werden diese regelmäßig geleert?	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV			
19	Werden vor der Inbetriebnahme oder Benutzung von Arbeitsmitteln diese auf Funktion- und Schäden durch die aufsichtsführende Lehrkraft sichtgeprüft? *Hinweis: Arbeitsmittel können sein Tafeln, verstellbare Projektionsflächen, elektrische Geräte usw.*	☐	☐					§ 4 BetrSichV, TRBS 1201			
20	Ist der Zeitpunkt der nächsten durchzuführenden Tafelprüfung ersichtlich? *Hinweis: Es empfiehlt sich die Anbringung von Prüfplaketten. Ist eine aktuelle Prüfplakette vorhanden?*	☐	☐					§ 10, 14 BetrSichV i.V.m. DGUV Information 202-021			
21	Sind mobile Tafeln, Kartenständer o. ä. ausreichend kippsicher und durch zusätzliche Vorrichtungen gegen mutwilliges Kippen gesichert?	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 und DGUV Information 202-021			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dring-lichkeit *Niedrig Mittel Hoch*	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts-grundlage	Wirksamkeits-kontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?
22	Sind die Wandbefestigungen für Klapp-Schiebetafeln intakt und lässt sich die Wandtafel leicht und sicher handhaben (Sicht- und Funktionsprüfung)?	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 und DGUV Information 202-021			
23	Sind alle Arbeitsplätze mit festinstallierten Ver- und Entsorgungsleitungen fest mit dem Fußboden verbunden? *Hinweis: Schutz gegen Abreißen der Anschluss-leitungen.*	☐	☐					§ 25 DGUV Vorschrift 81			
24	Platz für eigene Ergänzungen	☐	☐								

3.2.2 Vorbereitungsraum

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit *Niedrig Mittel Hoch*	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1	Sind die Transportwege zwischen dem Vorbereitungsraum und den Unterrichtsräumen kurz und ohne Gefährdungen für Dritte? *Hinweis: Ohne Durchqueren von Fluren und Gängen, ohne Schwellen, ohne Stolperstellen etc.*	☐	☐					§ 3a ArbStättV			
2	Sind die Verkehrswege zwischen den Regalen und Schränken freigehalten?	☐	☐					§ 4 ArbStättV			
3	Bestehen Verglasungen bis in 2 m Höhe aus Sicherheitsglas z. B. bei Vitrinen und Glasschränken?	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. § 7 DGUV Vorschrift 81			
4	Sind Schränke und Regale sicher aufgestellt und gegen Umkippen gesichert (befestigt)?	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV, § 9 Absatz 1 BetrSichV			
5	Sind bei Bedarf sichere Aufstiegshilfen (Leitern, Tritte) vorhanden? *Hinweis: Für hohe Regal- bzw. Schrankböden ab einer Ablagehöhe von ab 1,80 m Höhe sind geeignete Aufstiegshilfen in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe erforderlich.*	☐	☐					§ 3a Absatz 1 ArbStättV 8.3.4 DGUV Information 215-410			
6	Sind die Lagereinrichtungen für das einzulagernde Gut geeignet? *Hinweis: Kennzeichnung der zulässigen Belastung, …*	☐	☐					DGUV Regel 108-007			
7	Ist das Lagergut gegen Herabfallen und Auslaufen gesichert?	☐	☐					DGUV Regel 108-007			
8	Werden unnötige Brandlasten vermieden?	☐	☐					DGUV Information 205-001			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit *Niedrig Mittel Hoch*	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
9	Wird am Arbeitsplatz nur die tatsächlich benötigte Menge an Gefahr- und Biostoffen bereitgehalten? *Hinweis: nach dem Unterricht ins Gefahrstoff- bzw. Biostofflager räumen.*	☐	☐					§ 8 GefStoffV, § 9 BioStoffV			
10	Platz für eigene Ergänzungen	☐	☐								

3.2.3 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Bio- und Gefahrstoffen

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit *Niedrig Mittel Hoch*	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
Grundlegende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Biostoffen ab Schutzstufe* 1											
1	Sind die Oberflächen der Experimentiertische und der Fußböden leicht zu reinigen, dicht und beständig gegen die verwendeten Stoffe, Reinigungs- und Desinfektionsmittel?	☐	☐					5.2 DGUV Regel 102-001, I-6.4.2 RiSU			
2	Ist in den Räumen, in denen mit Biostoffen gearbeitet wird, eine Waschgelegenheit vorhanden? *Hinweis: z. B. Handwaschbecken mit Seifenspender und Einmalhandtüchern, ggf. Desinfektionsmittel*	☐	☐					§ 9 BioStoffV, 5.2 DGUV Regel 102-001, I-6.4.2 RiSU,			
3	Werden Biostoffe nur in Behältern aufbewahrt und transportiert, welche hinsichtlich ihrer Beschaffenheit geeignet sind, den Inhalt sicher zu umschließen?	☐	☐					§ 9 BioStoffV			
4	Werden Biostoffe nur in Behältern aufbewahrt und transportiert, welche hinsichtlich ihrer Form und Kennzeichnung so gestaltet sind, dass der Inhalt nicht mit Lebensmittel verwechselt werden kann?	☐	☐					§ 9 BioStoffV			
5	Ist eine vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeit vorhanden, insoweit das Tragen einer Arbeitskleidung erforderlich ist?	☐	☐					§ 9 BioStoffV			
6	Werden Abfälle bei nicht gezielten Tätigkeiten*, bei denen ein Auftreten von Biostoffen der Risikogruppe 2 nicht ausgeschlossen werden kann, vor der Entsorgung sterilisiert? *Hinweis: z. B. im Autoklaven bzw. Dampfdrucktopf*	☐	☐					§ 9 BioStoffV, 5.2 DGUV Regel 102-001, I-6.4.2 RiSU			
Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Biostoffen in der Schutzstufe 2											
7	Ist in Räumen, in denen mit Biostoffen der Risikogruppe 2 gearbeitet wird, ein Handwaschbecken vorrangig **ohne** Handberührung (z. B. mit Einhebelarmatur) sowie Desinfektionsmittel-, Handwaschmittel- und Einmalhandtuchspender vorhanden?	☐	☐					§ 9 BioStoffV, 5.2 DGUV Regel 102-001, I-6.4.3 RiSU,			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit *Niedrig Mittel Hoch*	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
8	Sind Erste-Hilfe-Einrichtungen zum Spülen der Augen vorhanden? *Hinweis: Hier haben sich Augennotduschen nach DIN EN 15154 -2 „Sicherheitsnotduschen – Augennotduschen mit Wasseranschluss“ oder Handbrausen am Kaltwasseranschluss bewährt. Augenspülflaschen dürfen nicht verwendet werden, da sie mit Mikroorganismen kontaminiert sein können und zudem die Menge an Spülflüssigkeit zu gering ist.*	☐	☐					§ 10 BioStoffV, 5.3 DGUV Regel 102-001, I-6.4.3 RiSU			
9	Ist für Tätigkeiten in der Schutzstufe 2, bei denen mit Bioaerosolen zu rechnen ist, eine mikrobiologische Sicherheitswerkbank oder ein Abzug mit HEPA-Filter vorhanden?	☐	☐					§ 10 BioStoffV, 5.3 DGUV Regel 102-001, I-6.4.3 RiSU			
10	Werden zur Zentrifugation Zentrifugen mit abgedichteten Rotoren bzw. Zentrifugenröhrchen verwendet?	☐	☐					§ 10 BioStoffV, 5.3 DGUV Regel 102-001, I-6.4.3 RiSU			
11	Werden zur Sterilisation von Arbeitsgeräten und erregerhaltigen Abfällen Autoklaven genutzt? *Hinweis: Werden Versuche in der Schutzstufe 2 regelmäßig durchgeführt, muss der Autoklav mit einem Abluftfilter ausgestattet sein*	☐	☐					§ 10 BioStoffV, 5.3 DGUV Regel 102-001, I-6.4.3 RiSU			
12	Sind Arbeitsbereiche, in denen Tätigkeiten der Schutzstufe 2 durchgeführt werden, für diesen Zeitraum mit dem Symbol "Biogefährdung" gekennzeichnet? *Hinweis: Auch Lagerung stellt eine Tätigkeit dar*	☐	☐					§10 BioStoffV, 5.3 DGUV Regel 102-001, I-6.4.3 RiSU			
13	Werden Abfälle biologischer Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 in geeigneten und gekennzeichneten Behältern gesammelt und vor der Entsorgung autoklaviert? *Hinweis: Ein Kennzeichnung kann mit dem Symbol „Biogefährdung“ erfolgen.*	☐	☐					§ 9 BioStoffV, 5.3 DGUV Regel 102-001, I-6.4.3 RiSU			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit *Niedrig Mittel Hoch*	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Wirksamkeitskontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
14	Wird die Schwarz-Weiß-Trennung (z. B. Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung an zwei getrennten Hakenleisten) konsequent umgesetzt? *Hinweis: Trennung von schmutziger, kontaminierter Arbeitskleidung (Schwarz) und sauberen, nicht kontaminierter Alltagskleidung (Weiß), um die Übertragung von Krankheitserregern zu vermeiden.*	☐	☐					§ 9 BioStoffV, 5.3 DGUV Regel 102-001, I-6.4.3 RiSU			
15	Werden Biostoffe der Risikogruppe 2 dicht verschlossen und sicher transportiert und aufbewahrt?	☐	☐					§ 9 BioStoffV, 5.3 DGUV Regel 102-001 I-6.4.3 RiSU			
16	Wurden wirksame Desinfektions- und Inaktivierungsverfahren festgelegt?	☐	☐					§ 9 BioStoffV, 5.3 DGUV Regel 102-001, I-6.4.3 RiSU			
17	Werden Arbeitsgeräte und -flächen nach Beendigung der Tätigkeiten desinfiziert?	☐	☐					§ 9 BioStoffV, 5.3 DGUV Regel 102-001, I-6.4.3 RiSU			
Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen											
18	Werden Gefahrstoffe nach Möglichkeit vermieden (Ersatzstoffprüfung)?	☐	☐					§§ 6-11 GefStoffV			
19	Werden bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel die Regelungen der GefStoffV beachtet? *Hinweis: Aufbewahrung und Lagerung von entzündlichen/entzündbaren Flüssigkeiten*	☐	☐					GefStoffV, III-4.2 DGUV Regel 113-018			
20	Platz für eigene Ergänzungen	☐	☐								

***: Begriffsdefinitionen sind § 2 der BioStoffV zu entnehmen.**
Vertiefende Informationen, Hinweise, Erklärungen und Materialien finden sich in der DGUV Regel 102-001, in der RiSU, sowie beim ISB.

3.3 Ergänzungsliste

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dring-lichkeit *Niedrig Mittel Hoch*	Maßnahme(n)	Durchführung der Maßnahme(n)		Schutzziel/ Rechts-grundlage	Wirksamkeits-kontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirk-sam?
1		☐	☐								
2		☐	☐								
3		☐	☐								
4		☐	☐								
5		☐	☐								
6		☐	☐								

www.lgl.bayern.de

Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de